

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Fa. ZTS-Zerkleinerungstechnik Schwaben OHG, Siemensstraße 5, D-74360 Ilsfeld

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Kostenvorschläge sind unverbindlich. Ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Angebote erlöschen 21 Tage nach dem Datum des Angebotes, sofern sie nicht von uns schriftlich verlängert werden.
- 1.4 Die Berechnung der Preise erfolgt auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zzgl. Mehrwertsteuer. Eine Berechnung der Mehrwertsteuer unterbleibt nur in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 1.5 Montageleistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind im Preis nicht enthalten. Fundament- und Gerüstarbeiten sowie die hierzu benötigten Materialien sind vom Besteller auf seine Kosten zu beschaffen. Elektrische Anschlüsse dürfen von unseren Monteuren nicht gelegt werden. Solche Arbeiten sowie die hierzu benötigten Materialien zählen auch dann nicht zu unseren Leistungen, wenn eine ansonsten „betriebsfertige Aufstellung“ vereinbart worden ist.

## 2. Lieferung

- 2.1 Vereinbarte Lieferfristen beziehen sich auf den Abgang der Ware ab Werk oder Versandstelle; sie beginnen nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden, insbesondere Beibringen der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen bzw. Leistung vereinbarter Anzahlungen.
- 2.2 Höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Liefer-, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- und Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, berechtigen uns, den Liefertermin entsprechend zu verschieben oder –sofern durch vorgenannte Ereignisse die Auftragsbefreiung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird – ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, ohne daß dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden.
- 2.3 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

## 3. Versand

- 3.1 Der Versand erfolgt –bei Auslandslieferungen gemäß Incoterms 1990 –auf Kosten und Gefahr des Kunden von einem durch uns zu bestimmenden Ort; dieser ist der Erfüllungsort.

## 4. Beanstandungen, Mängelrügen

- 4.1 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen; maßgeblich ist der Eingang der Mängelanzeige bei uns. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

## 5. Gewährleistung

- 5.1 Wir leisten Gewähr für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die wir vor Auslieferung eines Auftrages an der Ware allgemein vornehmen, berechtigen nicht zu einer Beanstandung.
- 5.2 Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Instandsetzung oder Ersatz des beanstandeten Erzeugnisses. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Das beanstandete Erzeugnis ist zur Instandsetzung an uns oder eine von uns angegebene Stelle einzusenden. Die Kosten des billigsten Hin- und Rückversandes gehen zu unseren Lasten, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist; im übrigen gilt Ziffer 5.4
- 5.3 Ein Anspruch auf Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) besteht nicht, es sei denn, daß wir nicht – auch nicht durch entsprechende Änderung des beanstandeten Erzeugnisses –in der Lage sind, den Mangel zu beheben oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen gilt.
- 5.4 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, daß der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Sie erlischt weiter, wenn Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund und für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise unserer Erzeugnisse durch unsachgemäße Lagerung sowie klimatische, chemische, elektrische oder sonstige Einwirkungen, die nach dem Vertrag oder den Behandlungsvorschriften nicht vorausgesetzt sind. Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Kunde trotz unseres vorherigen Hinweises die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
- 5.5 Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht erneuert.

## 6. Haftung

- 6.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf höchstens 1.000.000 DM je Schadensfall begrenzt, es sei denn, der vertragstypische vorhersehbare Schaden ist höher oder beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.2 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen vor.
- 7.2 Der Kunde ist zur Verarbeitung unserer Erzeugnisse oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziff. 7.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Kunde uns schon jetzt überträgt. Der Kunde wird die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den unser Erzeugnis und der durch die Verarbeitung oder die Verbindung entstandene Gegenstand hat.
- 7.3 Wir gestatten unseren Kunden widerruflich, die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab; diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziff. 7.1. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht aus wichtigem Grund (insbesondere Zahlungsverzug) widerrufen haben. Die Einziehungsberechtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung und Einhaltung einer angemessenen Frist die Abtretung offen legen und die abgetretenen Forderungen verwerten.
- 7.4 Zu anderen Forderungen über die in unserem Vorbehaltsrecht oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände/Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Ware zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt –unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen –nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

## 8. Zahlungen

- 8.1 Zahlungen sind nach den von uns festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten; wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste Rechnung zu verrechnen. Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Kunde dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen; im Falle einer Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge wird der Kunde diese Nachzahlung ausgleichen.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 9.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen ist Ilsfeld
- 9.2 Gerichtsstand ist Heilbronn, wenn der Kunde

- Kaufmann ist oder
- Keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wir sind berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

- 9.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Rechtsnormen des deutschen Kollisionsrechtes, soweit sie auf eine fremde Rechtsordnung verweisen, sowie der Haager Einheitlichen Kaufgesetzes, des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenverkaufes ist ausgeschlossen.

- 9.4 Sollten trotz Ziff. 9.3 bei Verträgen mit Kunden im Ausland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Abnehmerländer einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu ergreifen.